Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5368/67

Bonn, den 4. April 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 7. Neufestsetzung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 30. März 1967 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 1165 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 7. Neufestsetzung)

Vom 23. März 1967

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Soweit durch diese Verordnung Angleichungs-Zollsätze ermäßigt werden, tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 28. Februar 1967 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung
Stoltenberg

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
1	In der Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) erhalten die Absätze C - II und C - III folgende Fassung:					
	II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:					
	a - bis 15. Mai 1967:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 32,72 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	38,68	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 427,33 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	36,58	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	5,87	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	—	7	—	—	—
	7 - andere	38,68	7	32	28,4	7
	b - vom 16. Mai 1967 an	—	7	32	28,4	7
	III - andere:					
	a - Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees:					
	1 - bis 15. Mai 1967:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,56 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	10,12	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 102,34 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	8,76	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	16,90	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	15,08	7	—	—	—
	g - andere	10,49	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,77 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	10,37	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 100,47 belgischen Fran-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	ken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	8,60	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	16,90	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	14,74	7	—	—	—
	g - andere	10,49	7	32	28,4	7
	b - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,22 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	15,63	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 163,08 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	13,96	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	23,65	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	21,83	7	—	—	—
	g - andere	17,24	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,43 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	15,88	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 137,85 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	11,80	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	23,65	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	21,49	7	—	—	—
	g - andere	17,24	7	32	28,4	7
	c - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 17,66 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	20,88	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 225,70 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	19,32	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	30,39	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	28,90	7	—	—	—
	g - andere	23,98	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 17,88 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	21,14	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 223,83 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	19,16	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	30,39	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	28,57	7	—	—	—
	g - andere	23,98	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	d - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 60 bis einschließlich 70 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 22,31 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	26,38	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 286,45 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	24,52	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	37,13	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	35,64	7	—	—	—
	7 - andere	30,72	7	32	28,4	7
	e - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Aus-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	gleichsabgabe in Höhe von 26,54 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	31,38	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 350,70 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	30,02	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	43,87	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	43,06	7	—	—	—
	g - andere	37,46	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 26,76 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	31,64	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 348,83 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	29,86	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	43,87	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehı Italiens	42,72	7	—	—	—
	g - andere	37,46	7	32	28,4	7
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten«(Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 26,97 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	31,89	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 347,08 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	29,71	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	43,87	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	42,38	7	—	—	—
	g - andere	37,46	7	32	28,4	7
	f - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 80 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 31,19 Gulden für 100 kg					

Nr. Lfd.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	36,88	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 411,45 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	35,22	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	50,61	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	49,80	7	—	—	—
	7 - andere	44,20	7	32	28,4	7
	g - andere	—	7	32	28,4	7
	2 - vom 16. Mai 1967 an	—	7	32	28,4	7
	b - andere	—	7	32	28,4	7
2	In der Tarifnr. 18.06 (Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen) erhält der Absatz B folgende Fassung:					
	B - andere:					
	I - bis 15. Mai 1967:					
	a - Schokolade, gefüllt, in Tafel- oder Riegelform, mit Gehalt an Saccharose oder Invertzucker:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 13,36 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff,					
	b) in Höhe von 9,51 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	c) in Höhe von 6,44 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 5,67 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen,					
	e) in Höhe von 3,39 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen,					
	f) in Höhe von 5,70 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen oder					
	g) in Höhe von 5,72 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	15,94	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	11,35	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	7,68	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	6,77	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	4,04	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	6,80	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	6,83	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 121,87 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff,					
	b) in Höhe von 67,13 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	c) in Höhe von 17,71 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist.	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	10,53	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	5,80	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	c) mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	1,53	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	d) andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	17,38	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	11,86	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	7,55	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	6,61	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	3,53	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	7,47	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	8,04	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	15,38	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	7,18	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	c - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	7 - andere:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	17,38	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	11,86	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	4,04	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	7,47	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	8,04	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	b - andere gefüllte Schokolade, ausgenommen Pralinen, mit Gehalt an Saccharose oder Invertzucker:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 12,54 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff,					
	b) in Höhe von 8,70 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 5,62 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 4,86 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen,					
	e) in Höhe von 2,57 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
	Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen,	DM				
	f) in Höhe von 4,89 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen oder					
	g) in Höhe von 4,91 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	14,97	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	10,38	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	6,71	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	5,80	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	3,07	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt von Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	5,83	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichthundertteilen	5,86	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 65,13 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Milchtrockenstoff erhoben worden ist	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	5,21	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	20,15	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	14,63	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	10,32	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	9,38	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	6,30	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	10,24	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	10,81	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	25,68	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	17,48	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	7,80	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	1,51	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	e - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	—	—	—
	7 - andere:					
	a - ohne Gehalt an Milchtrockenstoff	25,68	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	b - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen	17,48	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	c - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 5 bis einschließlich 10 Gewichtshundertteilen	10,32	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	d - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 10 bis einschließlich 15 Gewichtshundertteilen	9,38	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	e - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 15 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	6,30	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	f - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 25 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen	10,24	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	g - mit einem Gehalt an Milchtrockenstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	10,81	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
	c - andere	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	II - vom 16. Mai 1967 an	—	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM	34 höchstens 18 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	27,4 höchstens 16,2 % +64,— DM für 100 kg Eigengewicht	8 höchstens für 100 kg Eigengewicht 32,— DM
3	In der Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) erhält der Absatz C folgende Fassung:					
	C - andere:					
	I - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 15. Mai 1967					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 5,40 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—	—
	b - andere	6,27	5	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs	—	5	—	—	—
	3 - andere	4,80	5	28	—	5
	b - vom 16. Mai 1967 an	—	5	28	—	5
	II - andere	—	5	28	—	5
4	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung:					
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:					
	A - Kekse und Biskuits:					
	I - nicht gezuckert	—	7	40	32	7
	II - gezuckert:					
	a - bis 15. Mai 1967					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdpro-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	duktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 6,24 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 7,96 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzukker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	c) in Höhe von 8,98 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,38	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	9,41	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	10,62	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Beschei-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	nigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 38,13 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	b) in Höhe von 56,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,26	7	—	—	—
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	4,79	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,17	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	2,91	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,95	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	b - andere	—	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	6,74	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	8,84	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	10,10	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	7 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,38	7	40	35	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	9,41	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	10,62	7	40	35	7
	b - andere	—	7	40	35	7
	b - vom 16. Mai 1967 an	—	7	40	35	7
	B - andere:					
	I - Waffeln:					
	a - bis 15. Mai 1967					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	a) in Höhe von 6,24 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 7,96 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	c) in Höhe von 8,98 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,38	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	9,41	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	10,62	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2a	3	4	5	6
		DM				
	a) in Höhe von 38,13 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	b) in Höhe von 56,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,26	7	—	—	—
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	4,79	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,17	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	2,91	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,95	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	b - andere	—	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	6,74	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	8,84	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	10,10	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	7 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose einschließlich Invertzucker, berechnet als Saccharose, von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,38	7	40	—	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	9,41	7	40	—	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	10,62	7	40	—	7
	b - andere	—	7	40	—	7
	b - vom 16. Mai 1967 an	—	7	40	—	7
	II - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 15. Mai 1967:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, dar-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	über, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,19 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - andere	1,41	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs	—	7	—	—	—
	3 - andere	—	7	40	—	7
	b - vom 16. Mai 1967 an	—	7	40	—	7
	III - andere	—	7	40	—	7

Anmerkung zu den Absätzen A-II-a-5-a und B-I-a-5-a

Die Angleichungs-Zollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saarkontingente.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz $^0/_0$ des Wertes	Außen-Zollsatz $^0/_0$ des Wertes	
				allgemein	ermäßigt
1	2	2 a	3	4	5
		DM			
5	Die Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) erhält folgende Fassung:				
	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:				
	A - Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke:				
	I - bis 15. Mai 1967:				
	a - Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke; lösliche oder geröstete Kartoffelstärke:				
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,28 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	13,08	5	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,50 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	2,31	5	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	3,17	5	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	—	5	—	—
	7 - andere	11,53	5	26	—
	b - andere Dextrine; andere lösliche oder geröstete Stärke:				
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, der Niederlande, Frankreichs, Luxemburgs oder Italiens	—	5	—	—
	2 - andere	11,53	5	26	—
	II - vom 16. Mai 1967 an	—	5	26	—
	B - Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke	—	5	22	18
	Anmerkung zu Abs. A-I-a-5 Der Angleichungs-Zollsatz ist nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen des Saarkontingents.				

Begründung

(zu § 1)

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund des nach Artikel 235 des EWG-Vertrages gefaßten Beschlusses des Rats vom 4. April 1962 [1]), zuletzt verlängert bis zum 15. Mai 1967 durch Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats [2]) in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung Nr. . . ./67/EWG des Rats [3]), durch verschiedene Entscheidungen der Kommission der EWG im Interesse vor allem grenznaher Betriebe oder der Wettbewerbsgleichheit mit den Weltmarktpreisen ermächtigt worden, auf bestimmte Einfuhren der nachstehenden Waren Ausgleichsabgaben zu erheben:

a) Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees
(aus Tarifnr. 17.04 - C),

b) gefüllte Schokoladewaren, ausgenommen Pralinen
(aus Tarifnr. 18.06 - B),

c) Brot und Brötchen
(aus Tarifnr. 19.07),

d) ähnliche Erzeugnisse wie Brot und Brötchen
(aus Tarifnr. 19.08),

e) Waffeln und Kekse
(aus Tarifnr. 19.08) und

f) Dextrine und lösliche oder geröstete Stärke
(aus Tarifnr. 35.05 - A).

(2) Die von der Kommission der EWG zuletzt mit Entscheidung vom 8. Dezember 1966 [4]) festgesetzten Ausgleichsabgaben hatte die Bundesrepublik Deutschland durch die Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 6. Neufestsetzung) vom 8. Februar 1967 [5]) in den Deutschen Zolltarif aufgenommen.

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 24. Februar 1967 [6]) — notifiziert am 28. Februar 1967 — die Höhe der Ausgleichsabgaben für die in Absatz 1 genannten Waren neu festgesetzt.

(4) Die Niederlande, Belgien und Luxemburg beabsichtigen, die Ausgleichsabgaben weiterhin bei der Ausfuhr jeweils selbst zu erheben.

(5) Der Deutsche Zolltarif 1966 wird durch diese Verordnung dementsprechend geändert.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 999/62
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3361/66
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. . . . ./67
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 73/67
[5]) Bundesgesetzbl. II S. 779
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 697/67